

gie, die Theorie des positiven Rechts, die Geschichte der Staats- und Rechtslehren und die Geschichte des Staates und des Rechts.⁴ Die Staats- und Rechtstheorie als einheitliche Wissenschaft hat in einer solchen Klassifizierung keinen Platz.

Manche Rechtswissenschaftler nehmen an, daß sich die Staats- und Rechtstheorie wie auch die Rechtswissenschaft als Ganzes allmählich in eine „Wissenschaft von der politischen Organisation der Gesellschaft“⁵ verwandeln werde. Nach Ansicht von S. S. Aleksejew und W. E. Tschirkin vermittele die Staats- und Rechtstheorie „eine unvollständige Vorstellung vom Gesamtmechanismus der Leitung der Gesellschaft“, so daß neben ihr eine besondere politische Wissenschaft — die Theorie der politischen Organisation der Gesellschaft — geschaffen werden müsse.⁶

Bei allen Unterschieden im einzelnen berühren die angeführten Meinungen und Vorschläge die Frage nach der Anerkennung oder Nichtanerkennung der einheitlichen, in sich geschlossenen Staats- und Rechtstheorie als wichtigstes wissenschaftliches Spezialinstrument zur Erkenntnis der politischen Erscheinungen, der Politik in ihrer Gesamtheit.

Es muß ernste Bedenken hervorgerufen, wenn irgendeine Wissenschaft als politische den übrigen Gesellschaftswissenschaften als „unpolitische“ gegenübergestellt wird.

Die politischen Beziehungen, Institutionen und Anschauungen sind integrierender Bestandteil des gesamten gesellschaftlichen Lebens, das durch sozialökonomische Widersprüche und Unterschiede gekennzeichnet ist. Unter diesen Bedingungen besteht keine einzige Seite des gesellschaftlichen Lebens isoliert von der Politik. In ihr finden alle grundlegenden, die wesentlichsten Interessen der verschie-

denen sozialökonomischen Gruppen, die die Gesellschaft bilden, ihren Ausdruck. Auf die eine oder andere Weise, direkt oder indirekt, spiegelt sie sich im Gegenstand vieler Gesellschaftswissenschaften wider, in der Philosophie, Ökonomie, Soziologie, Geschichtswissenschaft und vor allem in der Staats- und Rechtswissenschaft. Dadurch ist auch der politische Charakter, die politische Bedeutung dieser Wissenschaften bestimmt.

Mit der Entwicklung der politischen Praxis, mit ihrer tieferen, allseitigeren Erkenntnis, können sich neue Wissenschaften herausbilden, die die Politik, ihre einzelnen Seiten, Institutionen und Gebiete erforschen.

Die Vielfalt der politischen Wissenschaften führt durchaus nicht dazu, daß die Bedeutung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie als eine der wichtigsten allgemeinen theoretischen politischen Wissenschaften abnimmt, sondern hat zur Folge, daß ihre Bedeutung wächst.⁷ Ihre Schlußfolgerungen haben für die Untersuchung der politischen Organisation der Gesellschaft wie des gesamten politischen Lebens allgemeine, grundsätzliche und nicht partielle Bedeutung. Diese Rolle der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie ist auf eine Reihe tiefgreifender Ursachen methodologischen und praktisch-politischen Charakters zurückzuführen.

Der Platz der Staats- und Rechtstheorie beim Studium der Politik

Der Platz, den die Staats- und Rechtstheorie beim Studium der Politik einnimmt, wird durch die erst-rangige Rolle des Staates und Rechts im politischen Leben der Gesellschaft bestimmt. Wegweisend für das richtige Erfassen dieser Rolle sind die Ideen von Marx, Engels und Lenin.

4 O. F. Iwanenko, a. a. O., S. 58

5 Sowjetskoje gosudarstwo i pravo, 1965, Nr. 7, S. 149

6 Vgl. S. S. Aleksejew / W. E. Tschirkin, a. a. O., S. 46 f.

7 Ein ähnlicher Standpunkt wird auch in der Literatur der volksdemokratischen Länder vertreten (vgl. z. B. Das gegenwärtige polnische Recht, 1965, Nr. 5, S. 50).